



Merkblatt „Schutz vor Passivrauchen“ im Gastgewerbe

1. Ab wann und wo gilt das Rauchverbot?

Ab dem 1. April 2010 wird der neue § 34 des kantonalen Gastgewerbegesetzes sowie der § 16 der Gastgewerbeverordnung wirksam. In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen, die dem Gastgewerbegesetz unterstellt sind, darf generell nicht mehr geraucht werden. Als Innenräume gelten auch Zelte, Wintergärten oder Eingangshallen, sofern sie auf mehr als der Hälfte der Seiten hin geschlossen sind.

Am 1. Mai 2010 werden das Bundesgesetz und die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft treten. Das Gesetz gilt für geschlossene Räume, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Für spezielle Einrichtungen bestehen Ausnahmestimmungen. Auch sieht das Gesetz vor, dass die Kantone strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen können.

Hat der Kanton bereits strengere Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen, kommen diese zum Tragen. Ansonsten greift die Bundesbestimmung. **Dies bedeutet konkret, dass die kantonale Regelung ab dem 1. April 2010 wirksam wird und zu befolgen ist. Ab dem 1. Mai 2010 tritt die Bundesbestimmung in Kraft und es gilt jeweils die strengere Regelung.**

2. Sind Raucherräume (Fumoirs) zulässig?

Kantonale Regelung (Gültigkeit ab 1. April 2010):

Für die Raucherinnen und Raucher kann ein baulich abgetrennter Raucherraum (sog. Fumoir) eingerichtet werden. Dieser darf jedoch nicht bedient werden und muss mit einer eigenen Lüftung ausgestattet sein. Dieser darf nicht als Durchgangsraum dienen.

Bundesregelung (Gültigkeit ab 1. Mai 2010):

Raucherräume dürfen eingerichtet werden, sofern sie abgetrennt und ausreichend belüftet werden. Es dürfen keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigt werden, ausser in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben, in denen eine Bedienung möglich ist, sofern die Angestellten im Arbeitsvertrag ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Für Restaurations- bzw. Hotelbetriebe gilt zusätzlich: Die Fläche der Raucherräume darf höchstens ein Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen.

In Raucherräumen dürfen keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht angeboten werden, einzig Tabakwaren und Tabakutensilien sind von dieser Regel ausgenommen. Damit soll verhindert werden, dass Nichtraucherinnen und Nichtraucher sich in Raucherräumen aufhalten müssen, um von bestimmten Dienstleistungen profitieren zu können.

Für den Kanton Basel-Stadt bedeutet dies Folgendes (Gültigkeit ab 1. Mai 2010):

Für die Raucherinnen und Raucher kann ein baulich abgetrennter Raucherraum (sog. Fumoir) eingerichtet werden. Dieser darf jedoch nicht bedient werden und muss mit einer eigenen Lüftung ausgestattet sein. Dieser darf nicht als Durchgangsraum dienen. Für Restaurants- bzw. Hotelbetriebe gilt zusätzlich: Die Fläche der Raucherräume darf höchstens ein Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen. In Raucherräumen dürfen keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht angeboten werden, einzig Tabakwaren und Tabakutensilien sind von dieser Regel ausgenommen. Damit soll verhindert werden, dass Nichtraucherinnen und Nichtraucher sich in Raucherräumen aufhalten müssen, um von bestimmten Dienstleistungen profitieren zu können.

3. Was muss bei der Planung eines Fumoirs berücksichtigt werden?

Es gibt weder im Bundesrecht noch im kantonalen Recht eine spezielle Bewilligungspflicht für Fumoirs. Sobald jedoch bauliche Massnahmen nötig sind, muss beim Bauinspektorat eine Baubewilligung beantragt werden.

Das Fumoir muss folgende Punkte erfüllen:

- Das Fumoir muss durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt sein.
- Das Fumoir muss über eine selbsttätig schliessende Türe verfügen.
- Das Fumoir darf nicht als Durchgang zu anderen Räumen dienen.
- Die Fläche des Fumoirs darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankfläche betragen.
- Das Fumoir muss bei jedem Eingang gut sichtbar als solches gekennzeichnet sein.
- Die Öffnungszeiten des Fumoirs dürfen nicht länger sein, als im übrigen Betrieb.
- Mit Ausnahme von Raucherwaren dürfen im Fumoir keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.
- Das Fumoir muss mit einer ausreichenden Lüftung ausgestattet sein.

4. Wie wird die Ausschankfläche definiert?

Die Ausschankfläche ist die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume der Gastwirtschaft. Davon ausgenommen sind Nebenräume (z.B. Küche), Eingangsbereiche, Garderoben und Toiletten sowie die Flächen, die für den Zugang zu diesen Räumen beansprucht werden (z.B. Gang, Treppe, Vorraum etc.). Der Begriff der Ausschankfläche ist im Bundesrecht nicht näher definiert.

5. Was heisst ausreichende Lüftung?

Massgebend ist, dass der Rauch entweichen kann und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist. Die ausreichende Belüftung wird im Bundesrecht nicht näher umschrieben.

6. Darf in einem Fumoir Personal beschäftigt werden?

In Raucherräumen (Fumoirs) darf nicht bedient oder ständig gearbeitet werden.

7. Sind Raucherbetriebe zulässig?

Kantonale Regelung (Gültigkeit ab 1. April 2010):

Im kantonalen Recht sind keine Raucherbetriebe vorgesehen und sind somit nicht zulässig.

Bundesbestimmung (Gültigkeit ab 1. Mai 2010):

In Gastlokalen unter 80 Quadratmetern darf geraucht werden, wenn sie gut belüftet, klar als Raucherbetrieb gekennzeichnet und von einer kantonal zuständigen Behörde bewilligt sind. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur beschäftigt werden, sofern sie schriftlich zugestimmt haben.

Für den Kanton Basel-Stadt bedeutet dies Folgendes (Gültigkeit ab 1. Mai 2010):

Im Kanton Basel-Stadt sind keine Raucherbetriebe vorgesehen und sind daher nicht zulässig.

8. Wie wird der Rauchstopp bei geschlossenen Gesellschaften angewendet?

Kantonale Regelung (Gültigkeit ab 1. April 2010):

Bei allen Anlässen, an denen die Öffentlichkeit nicht zugelassen ist, darf mit Einverständnis des Wirts geraucht werden.

Bundesregelung (Gültigkeit ab 1. Mai 2010):

Das Gesetz gilt für geschlossene Räume, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Dient die geschlossene Gesellschaft mehreren Personen als Arbeitsplatz, so greift auch dort das Rauchverbot.

Für den Kanton Basel-Stadt bedeutet dies Folgendes (Gültigkeit ab 1. Mai 2010):

Es ist in Räumen, in denen normalerweise ein Rauchverbot gilt, weil sie öffentlich zugänglich sind oder weil sie als Arbeitsplatz für mehrere Arbeitnehmende dienen, das Rauchverbot auch während privaten Veranstaltungen einzuhalten.

9. Darf in Vereins- und Clubwirtschaften geraucht werden?

Kantonale Bestimmung (Gültigkeit ab 1. April 2010):

Ja, es darf geraucht werden, solange Vereins- und Clubwirtschaften ausschliesslich von Mitgliedern benutzt werden. Sind sie ausnahmsweise für die Öffentlichkeit zugänglich (z.B. an der Fasnacht) darf nicht geraucht werden.

Bundesregelung (Gültigkeit ab 1. Mai 2010):

Das Gesetz gilt für geschlossene Räume, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

Für den Kanton Basel-Stadt bedeutet dies Folgendes (Gültigkeit ab 1. Mai 2010):

Ja, es darf geraucht werden, solange Vereins- und Clubwirtschaften ausschliesslich von Mitgliedern benutzt werden und nicht mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

10. Darf ein nicht öffentlich zugängliches Restaurant gegründet werden, damit in einem Lokal geraucht werden darf?

Für den Kanton Basel-Stadt gilt Folgendes (Gültigkeit ab 1. April 2010):

Gemäss § 11 Abs. 2 des Gastgewerbegesetzes gelten als Restaurationsbetriebe alle der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten oder Flächen mit der Möglichkeit, abgegebene Speisen und Getränke jeder Art an Ort und Stelle zu konsumieren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es keine der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Restaurationsbetriebe geben kann. Damit das Restaurant als „nicht öffentlich zugänglich“ gilt, muss das Lokal durch einen Verein geführt werden. Der Verein muss benannte Mitglieder aufweisen und er darf der Laufkundschaft keinen Zutritt gewähren. Zudem hat das „nicht öffentlich zugängliche“ Restaurant die gleichen Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen wie ein öffentlich zugängliches.

Gemäss Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen fallen **ab dem 1. Mai 2010** ebenfalls Lokale unter das Rauchverbot, in denen mehr als eine Person angestellt ist. Folglich darf in einem nicht öffentlich zugänglichen Restaurant **ab dem 1. Mai 2010** nicht geraucht werden, wenn es mehr als einer Person als Arbeitsplatz dient.

11. Gilt das Rauchverbot auch für Strassenfeste und Gelegenheitswirtschaften?

Für den Kanton Basel-Stadt gilt Folgendes (Gültigkeit ab 1. April 2010):

Ja, das gilt für alle solche Gelegenheiten, bei denen in Innenräumen bewirtet wird. Zu den Innenräumen zählen auch Zelte, sofern diese auf mehr als zwei Seiten hin geschlossen sind.

12. Wer ist verantwortlich für die Umsetzung des Rauchverbots?

Für den Kanton Basel-Stadt gilt Folgendes (Gültigkeit ab 1. April 2010):

Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Gäste nicht rauchen. Bussen sind keine vorgesehen, aber kostenpflichtige Verwarnungen und im Extremfall der Entzug der Betriebsbewilligung. Gemäss dem Bundesgesetz machen sich **ab dem 1. Mai 2010** auch Personen strafbar, die sich nicht ans Rauchverbot halten.

13. Ist die Wirtin oder der Wirt immer noch verantwortlich dafür, dass sich die Gäste auch vor dem Lokal ruhig verhalten und die Nachbarschaft nicht stören?

Für den Kanton Basel-Stadt bedeutet dies Folgendes (Gültigkeit ab 1. April 2010):

Ja, die Wirtin oder der Wirt bleibt nach wie vor dafür verantwortlich, dass sich die Gäste vor dem Lokal – rauchend oder nicht rauchend- ruhig verhalten.

14. Wer ist für den Vollzug im Kanton Basel-Stadt zuständig?

Für die Umsetzung der kantonalen bzw. eidgenössischen Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen sind insbesondere folgende Vollzugsbehörden zuständig:

- Das Bauinspektorat im Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) als Vollzugsinstanz für die Durchsetzung des Gastgewerbegesetzes (GGG)
- Das Arbeitsinspektorat im Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) als Vollzugsinstanz für den Arbeitnehmerschutz
- Die Gesundheitsdienste im Gesundheitsdepartement (GD) als Vollzugsinstanz für das öffentliche Gesundheitswesen
- Die Kantonspolizei im Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) als Vollzugsinstanz für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Gesetze

Für die Feststellung vor Ort, ob verbotenerweise geraucht wird, ist die Kantonspolizei zuständig.